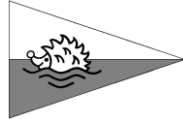


Buxtehuder Kanu Verein



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **“Buxtehuder Kanu Verein“**.
Er hat seinen Sitz in Buxtehude und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name **“ Buxtehuder Kanu Verein e.V.“**.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kanusports und aller damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Kanu-Sports.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft in dem Kreissportbund Stade und dem Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Bei Jugendlichen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn kein eigener Aufnahmeantrag durch den jungen Erwachsenen gestellt wurde. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gelten kann. Außerdem kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderer Vereinsabgaben im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und gegebenenfalls anderen Abgaben verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und anderer Abgaben sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Kassenwart / in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung als Obleute oder Funktionsträger zusätzlich gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der Vertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes **Ordentliche Mitglied** und jedes **Ehrenmitglied** eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Abgaben und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Vereins- Ordnungen und deren Änderungen
- Berufungsfälle bei Ablehnung und Ausschluß von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Entscheidung über die Einsetzung von Obleuten
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Soll in der Mitgliederversammlung über Satzungs- oder Ordnungs-Änderungen abgestimmt werden, beträgt die Ladungsfrist mindestens vier Wochen. Anträge auf Satzungs- oder Ordnungs- Änderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften vorher wörtlich mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§ 11 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung kann mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Wenn mehr als ein Mitglied es wünscht, muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.
Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassewart in/es und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem /der jeweils zu benennenden Schriftführer /in (Protokollführer /in) zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die dieses ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am: 21. 02. 1998 in Buxtehude beschlossen worden.